

RS OGH 1950/4/26 2Ob246/50 (3Ob193/50)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1950

Norm

EO §341 F

Rechtssatz

Die Exekutionsführung auf eine konzessionierte gewerbliche Unternehmung ist nicht deshalb unzulässig, weil im Zeitpunkt der Exekusionsbewilligung die Unternehmung stillgelegt ist; Voraussetzung ist allerdings, daß bis zur Stillegung mehr als vier Hilfsarbeiter beschäftigt wurde, die Konzession nicht zurückgelegt und die Stillegung des Gewerbes nicht bei der Gewerbebehörde angemeldet wurde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 246/50
Entscheidungstext OGH 26.04.1950 2 Ob 246/50
SZ 23/115

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0004283

Dokumentnummer

JJR_19500426_OGH0002_0020OB00246_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at